

Massentierhaltung und Menschenwürde

Christian Sailer

© Springer-Verlag 2012

„Es sollte immer mehr zu einer Selbstverständlichkeit werden, dass es eines Menschen unwürdig ist, ein wehrloses Tier zu quälen oder zu misshandeln.“ (Theodor Heuss)¹ Dem wird heute niemand mehr widersprechen. Gilt das aber nur moralisch? Oder berührt diese „Menschenunwürdigkeit“ auch die „Menschenwürde“, die das Grundgesetz schützt? Das ist der Fall: Wer Tiere quält, verhält sich nicht mehr als „geistig-sittliches“ Wesen im Sinne des Menschenbilds des Grundgesetzes. Wenn menschenunwürdiges Verhalten gegen die Tiere vom Staat legitimiert und zur gesellschaftlichen Normalität wird, beeinträchtigt dies die Menschenwürde grundsätzlich und ist deshalb unzulässig.

I. Die Grausamkeiten der Massentierhaltung

1. Damit sich die Schweine nicht gegenseitig Ohren und Schwänze abbeißen, schleift man ihnen die Eckzähne weg; damit sich die auf engstem Raum zusammengepferchten Hühner nicht gegenseitig blutig hacken, kupiert man ihnen Schnabelspitzen und Zehenglieder – alles ohne Betäubung; damit die männlichen Ferkel den störenden Ebergeruch verlieren, schneidet man ihnen die Hoden ab – ohne Betäubung. Kälbchen werden nach der Geburt von der Mutter separiert und maschinell ernährt. 40 Millionen männliche Küken werden am Tag ihrer Geburt als Abfallprodukte zerschnitten und vermust. Masthühner werden zu Krüppeln gemästet, die unter ihrer eigenen Fleischlast zusammenbrechen. Wir muten den Tieren Lebensbedingungen zu, die sie verrückt machen und den ständigen Einsatz von Psychopharmaka und Antibiotika erfordern. Der Folter in den Tierställen folgt die Qual der Tiertransporte: In viel zu engen Fahrzeugen, in denen sich die Tiere erneut gegenseitig verletzen und abwechselnd unter Hitze und Kälte leiden, kommt es zu Knochenbrüchen, Augenverletzungen und Blutergüssen. Ein hoher Prozentsatz stirbt vor Stress und Todesangst bereits auf der Fahrt zum Schlachthof, wo selbst das Sterben noch zur Qual wird, weil die Tiere oft nicht richtig betäubt und bei vollem Bewusstsein abgestochen und zerteilt werden.

Diese vielfältigen Grausamkeiten widerfahren den Tieren keineswegs als seltene Exzesse, sondern als alltägliche Zumutungen². Auch wenn die Gesetze unnötige Qualen verbieten, wie z. B. betäubungsloses Schlachten – das meiste geschieht erlaubterweise (hierzu unten) oder passiert einfach, weil die behördlichen Kontrollen zu großzügig sind oder weil die Grausamkeiten betriebsbedingt einfach passieren, wenn möglichst viel Fleisch möglichst billig produziert werden soll. Selbst Amtsstellen räumen dies ein.

2. Diese Behandlung der Tiere lässt sich nach den heutigen Erkenntnissen nicht mehr dadurch verharmlosen, dass man davon ausgeht, die Tiere würden unter dieser Behandlung weniger leiden als Menschen in vergleichbaren Situationen. Der gesunde Menschenverstand und das Verhalten der Tiere legen uns nahe, jedenfalls den Säugetieren Bewusstsein zuzusprechen: Wahrnehmungen, Wünsche, Gedächtnis, Zukunftsvorstellungen und ähnliche Fähigkeiten mehr, die dem menschlichen Bewusstsein nahe kommen. Darauf weist zum Beispiel der international renommierte Tierrechtler Tom Regan in seinem Haupt-

werk „The Case for Animal Rights“ hin³. Ein eindrucksvoller Beitrag zu diesem Thema erschien von Iris Radisch in der Ausgabe der Wochenzeitung DIE ZEIT⁴ unter dem Titel „Tiere sind auch nur Menschen“, in dem es unter anderem heißt:

„Heute weiß man, dass sich der Mensch entgegen den frommen Wünschen der christlichen Philosophen hinsichtlich der Erbinformation nur geringfügig von den anderen Säugetieren unterscheidet. Das Nervensystem, die Verarbeitung von Reizen, Emotionen wie Angst und Panik sowie das Empfinden von Schmerzen sind bei Mensch und Tier identisch. Das komplizierte Paarungsverhalten, das Zusammenleben in Gruppen und Familien, die Fähigkeit, vorzusorgen und zu planen, die vielfältigen wortlosen Verständigungssysteme der Tiere untereinander weisen sie als unsere nächsten Verwandten aus. Die Unterschiede, die zwischen uns und ihnen bestehen bleiben, sind nur gradueller, aber keineswegs prinzipieller Natur. In vielem sind Tiere dem Menschen sogar weit überlegen. Der Seh-, Hör- und Tastsinn ist bei den meisten Säugetieren höher entwickelt als bei uns. Vom genialen tierischen Navigationssystem, von den Feinheiten der Brutpflege, der beneidenswerten animalischen Work-Life-Balance, der Schönheit und Eleganz der Bewegung, dem bewundernswert genügsamen Lebensstil der Tiere gar nicht erst zu reden. Kurzum: Es gibt überhaupt keinen Grund, den Menschen Leidensfähigkeit und Lebensrecht zuzusprechen und es den Tieren abzuerkennen.“

3. Die Grausamkeit der Massentierhaltung lässt sich auch nicht etwa damit rechtfertigen, dass dies für eine gesunde Ernährung der Bevölkerung notwendig sei. Abgesehen davon, dass durch die industrielle Fleischproduktion permanent eine Überproduktion stattfindet und abgesehen davon, dass die herrschende Meinung der Ernährungswissenschaft längst nichts mehr gegen eine völlig fleischlose Kost einzuwenden hat, wäre vorhandener Fleischbedarf auch durch die Rückkehr zu einer bäuerlichen Viehwirtschaft zu befriedigen. Ein Deutscher isst durchschnittlich 60 kg Fleisch im Jahr, während nur ein Drittel dieser Menge noch als gesund gilt⁵. „In einer Gesellschaft, deren Nahrungsmittelproduktion so umfangreich ist, dass es dem einzelnen ohne gesundheitliche Risiken jederzeit möglich wäre, den Genuss von Fleisch einzuschränken oder ganz darauf zu verzichten, mag sich in Zukunft ein nachhaltiger Bewusstseinswandel in dieser Frage durchsetzen.“⁶ Bereits jetzt ist festzustellen, dass die Massentierhaltung nicht ein lebensnotwendiges Nahrungsbedürfnis befriedigt, sondern lediglich den Wunsch nach möglichst viel und möglichst billigem Fleisch.

Rechtsanwalt Christian Sailer,
Marktheidenfeld, Deutschland

1) Geleitwort des Bundespräsidenten zum Tierschutzkalender 1955.
2) So schon Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, Baden-Baden, 1999, S. 209ff.; für die Gegenwart vgl. z. B. www.tierschutz-bund.de, Massentierhaltung, Legehennen, Hühnermast, Landwirtschaft und Tiertransporte; www.menschen-fuer-tierrechte.de, Tiertransporte; www.provieh.de, Ferkelkastration; ARD, 31.8.2011, Das System Wiesenhof.
3) Erschienen bei University of California Press, Reprint März 1985, vgl. insbes. S. 243.
4) Nr. 33 v. 12.8.2010.
5) ZEIT WISSEN, Nr. 14, 2010 (Mahlzeit).
6) Caspar, a. a. O., S. 369.

II. Die Misshandlung von Tieren ist menschenunwürdig im Sinne des Grundgesetzes

1. Wenn ein Mensch gegen seine eigene Würde verstößt, dann tut er dies freiwillig, sodass er nicht schutzbedürftig ist. Etwas anderes könnte sich allerdings ergeben, wenn er zu seinem menschenunwürdigen Verhalten gezwungen würde oder in das menschenunwürdige Verhalten Dritter gegen seinen Willen verstrickt würde. Dann könnten sich Abwehrensprünge nicht nur beim menschenunwürdig Behandelten, sondern auch beim – zwangsweise – menschenunwürdig Handelnden ergeben. Ebenso bei Dritten, die in dieses Handeln zwangsweise involviert sind. In solchen Fällen käme es nur auf die Menschenunwürdigkeit auf der Täterseite an, sodass auf der Opferseite nicht unbedingt ein Mensch, sondern auch ein Tier stehen könnte, soweit man sich ihm gegenüber menschenunwürdig verhalten kann.

2. Was „menschenunwürdig“ ist, lässt sich nicht abstrakt-generell bestimmen, sondern nur von Fall zu Fall. Auszugehen ist hierbei von dem Menschenbild, das der Menschenwürde-Norm des Art. 1 Abs. 1 GG zugrunde liegt. Dieses Menschenbild ist von der „Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen“ geprägt, „das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten. Die Freiheit versteht das Grundgesetz nicht als diejenige eines isolierten und selbstherrlichen, sondern als die eines gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Individuums.“⁷

Es handelt sich „um eine Verbindung formaler und materialer Prinzipien“⁸. Auf der Opferseite wird in erster Linie das formale Prinzip aktuell, zum Beispiel nicht zum bloßen Objekt gemacht zu werden, während auf der Täterseite, bei der Bestimmung des menschenunwürdigen Verhaltens, die Inhalte der „Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen“ und seine „Gemeinschaftsbezogenheit“ von Bedeutung sind.

3. Berücksichtigt man dies, ist menschenunwürdiges Verhalten, nicht nur gegenüber Menschen, sondern auch gegenüber Tieren, möglich. Wer Tiere quält, verhält sich nicht mehr als „geistig-sittliches“ und „gemeinschaftsbezogenes“ Wesen im Sinne der Menschenbildformel des Bundesverfassungsgerichts. Hinzu kommt, dass der Gemeinschaftsbezug dieses 1977 formulierten Menschenbildes inzwischen durch die Staatszielbestimmung zugunsten der Tiere in Art. 20a GG ergänzt wurde. In der amtlichen Begründung des gemeinsamen Gesetzesentwurfs aller Bundestagsparteien heißt es wörtlich:

„Die Aufnahme eines Staatsziels Tierschutz trägt dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier Rechnung. Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit, insbesondere von höher entwickelten Tieren, erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen. Diese Verpflichtung ... umfasst ... den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden ... Ethischem Tierschutz wird heute ein hoher Stellenwert beigemessen. Entscheidungen verschiedener Gerichte lassen die Tendenz der Rechtsprechung erkennen, diesem Bewusstseinswandel bei der Verfassungsauslegung Rechnung zu tragen. Die Rechtsprechung kann dies aber angemessen nur vollziehen, wenn der Gesetzgeber den Tierschutz ausdrücklich in das Gefüge des Grundgesetzes einbezieht ... Durch das Einfügen der Worte ‚und die Tiere‘ in Art. 20a GG erstreckt sich der Schutzauftrag auch auf die einzelnen Tiere. Dem ethischen Tierschutz wird damit Verfassungsrang verliehen.“⁹

Die Annahme, dass Ausschreitungen des Menschen gegen die Tierwelt auch gegen die Würde des Menschen i. S. v. Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen können, wurde im juristischen Schrifttum, soweit ersichtlich, erstmals Mitte der 80-iger Jahre vertreten.¹⁰ In dem Beitrag von Erbel¹¹ findet

sich die maßgebliche Feststellung: „Der dem Staat verfassungsrechtlich überantwortete Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst das Recht und die Pflicht des Staates, zumindest der Selbstentwürdigung des Menschen dann entgegenzutreten, wenn mit dieser eine evidente Verletzung des Sittengesetzes verbunden ist, die ein Rechtsgut jenseits der individuellen Verfügungsmacht betrifft. Der das Delikt der Tierquälerei begעהende Mensch geht wie ein ‚Unmensch‘, also menschenunwürdig, mit dem Tier um, und er verstößt dabei ... in tierethischer Dimension zugleich gegen das Sittengesetz.“¹²

In jüngerer Zeit wurde dieser Ansatz von Johannes Caspar fortgeführt und erweitert. Ausgehend von der Interdependenz des Menschenwürdebegriffs mit dem gesellschaftlich jeweils maßgebenden Menschenbild, stellt er fest, dass die „abendländische Denktradition“ eines „einseitig-dominanten Weltbildes menschlicher Herrschaft gegenüber der Tierwelt eine Korrektur erfahren hat.“¹² Derartiges signalisiere auch § 1 des Tierschutzgesetzes, der als Zweck des Gesetzes festlegt, „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen“, was das Bundesverfassungsgericht als „ethischen Tierschutz“ i. S. einer „Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheim gegebene Lebewesen“ werte.¹³ Im Rahmen dieses Wandels, der bei der Interpretation des Würdebegriffs der Verfassung zu berücksichtigen ist, ist es nach Caspar nicht mehr möglich, davon auszugehen, dass es mit dem verfassungsrechtlichen Menschenbild des Grundgesetzes noch vereinbar sei, im Rahmen einer industriell betriebenen Tiernutzung „die Tiere schonungslos zur freien Disposition ihrer Nutzer“ zu stellen.¹⁴

4. Eine solche Entwicklung hat durch die Ablösung der bäuerlichen Viehwirtschaft durch die industrielle Fleischproduktion stattgefunden. Das führte dazu, dass fast alles Fleisch aus Massentierhaltung stammt, bei der Tiere schlimmsten Torturen unterzogen werden. Dieses menschenunwürdige Verhalten trifft nicht nur die in den Massentierställen Arbeitenden und die Betriebsinhaber, alle Tiertransporteure, Schlächter und Metzger, sondern auch die große Zahl der Konsumenten, die die Grausamkeiten der Massentierhaltung für sich durchführen lassen, um ihren Fleischbedarf zu befriedigen. Wer sich die Produkte der menschenunwürdigen Grausamkeiten auf's Teller liefern lässt, handelt selbst menschenunwürdig.

Das mag auf den ersten Blick inakzeptabel erscheinen. Der Grund hierfür ist jedoch emotionaler und nicht rationaler Art. Man hat sich an diese Art von Menschenunwürdigkeit gewöhnt.

Wenn menschenunwürdiges Verhalten gegen die Tiere vom Staat legitimiert und zur millionenfach praktizierten gesellschaftlichen Normalität wird, wird die Menschen-

7) BVerfGE 45, 227.

8) Alexy, Theorie der Grundrechte, Frankfurt am Main, 3. Aufl., 1996, S. 321.

9) BT-Drucks. 14/8860, zit. n. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, München, 2. Aufl., 2007, Rdnr. 3 zu Art. 20a GG.

10) Vgl. hierzu bspw. Kriele, Gesetzliche Regelungen von Tierversuchen und Wissenschaftsfreiheit, in: Ursula M. Händel (Hrsg.), Tierschutz. Testfall unserer Menschlichkeit, Frankfurt am Main, 1984, S. 113ff.; Mädlich, Forschungsfreiheit und Tierschutz im Spiegel des Verfassungsrechts, Freiburger Diss., 1988, S. 105 sowie Erbel, Rechtsschutz für Tiere, DVBl. 1986, S. 1251 f.

11) Fn. 9.

12) A. a. O., S. 343ff.

13) A. a. O., S. 350; Caspar verweist auf BVerfGE 36, 57 u. 48, 389; vgl. auch BVerfGE v. 6. 7. 1999, NJW 1999, S. 3253 (Legehennen), wo das Gericht betont, dass „aus dem in § 1 S. 1 TierSchG niedergelegten Grundsatz des ethisch begründeten Tierschutzes folgt, dass nicht jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung aus sich heraus ein „vernünftiger Grund“ i. S. d. § 1 S. 2 TierSchG sein kann“.

14) A. a. O., S. 344.

würde grundsätzlich i. S. v. Art. 79 Abs. 3 GG „berührt“, der eine Einschränkung der „Grundsätze“ der Menschenwürde schlechthin für „unzulässig“ erklärt. Allerdings hat diese Bestimmung einen Gesetzgebungsakt im Auge. Im vorliegenden Fall erfolgt die prinzipielle Beeinträchtigung der Menschenwürde durch eine faktische Entwicklung im Zuge der Massentierhaltung. Diese Tierhaltungsform erfolgt aufgrund und im Rahmen staatlicher Normen, die für sich betrachtet die Menschenwürde nicht berühren. Diese Berührung ergibt sich erst durch das Gesamtsystem der Massentierhaltung und deren Praktizierung durch die Gesellschaft, von der Aufzucht über die Schlachtung bis zum Konsum. Eine faktische prinzipielle Beeinträchtigung der Menschenwürde, die vom Staat geduldet bzw. gefördert bzw. genehmigt wird, ist mit der Verfassung ebenso wenig vereinbar wie eine gesetzliche Beeinträchtigung. Bei einer faktischen Beeinträchtigung greift allerdings nicht die Unabänderlichkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG, sondern der Menschenwürdegrundsatz unmittelbar¹⁵.

5. Von dieser Verfassungsverletzung durch staatliche Duldung und Genehmigung menschenunwürdigen Verhaltens gegenüber den Tieren bei der industriellen Fleischproduktion ist jeder betroffen, der an diesem Verhalten nicht teilnimmt und es nicht toleriert, also vor allem Vegetarier, aber auch diejenigen, die nur so genanntes Biofleisch verzehren.

Sie sind in ihrer Menschenwürde verletzt, weil „ihr“ Staat, dessen Mitglieder sie sind, dessen Hoheitsgewalt sie unterliegen und den sie mit ihren Steuern finanzieren, durch die Duldung der Grausamkeiten der Massentierhal-

tung „mensenunwürdig“ handelt. Es ist menschenunwürdig, in einem Staat leben zu müssen, der seine Staatsgewalt auf menschenunwürdige Weise ausübt. Niemand würde dies bezweifeln, wenn die Staatsgewalt zum Beispiel Menschen foltern und töten würde. Diese Menschenunwürdigkeit wäre besonders krass, aber bei der staatlichen Gestattung und Förderung der Grausamkeiten der Massentierhaltung ist sie eben auch gegeben, auch wenn sie nicht auf dieselbe Stufe gestellt werden kann.

Mit der Gewährleistung der Menschenwürde als höchstem nicht einschränkbar Konstitutionsprinzip allen staatlichen Handelns, garantiert die Verfassung jedem Staatsbürger gegenüber dem Staat das Recht, nicht in solche Situationen zu geraten bzw. bleiben zu müssen. Deshalb hat bei menschenunwürdigen Handlungen des Staates, die die gesamte Gesellschaft betreffen, jeder Staatsbürger das Recht, dass dies unterbleibt. Macht er dieses Recht geltend, handelt es sich weder um die Rüge einer abstrakten Menschenwürdeverletzung noch um eine Popularklage auf Vollzug objektiven Verfassungsrechts, sondern um die Geltendmachung eines konkreten aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG resultierenden subjektiven Rechts, nämlich des Rechts, nicht in einem Staat leben zu müssen, der sich menschenunwürdig verhält. Adressat dieses Rechtsanspruchs von Gegnern der Massentierhaltung ist der Gesetzgeber, der es unterlässt, die Massentierhaltung abzuschaffen.

15) So auch *Sachs*, Grundgesetz, München, 5. Aufl., 2009, Rdnr. 30 zu Art. 79.

BERICHTE

DOI: 10.1007/s10357-011-2197-5

35 Jahre Eingriffsregelung – eine Bilanz

10. Warnemünder Naturschutzrechtstag – 29. und 30. 9. 2011

Anke Schumacher

© Springer-Verlag 2012

Auch dreieinhalb Jahrzehnte nach ihrer Einführung stellt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ein spannendes und facettenreiches Thema dar. Dies zeigte sich auch beim 10. Warnemünder Naturschutzrechtstags, der sich intensiv mit der Eingriffsregelung auseinandersetzte.

In seinem Festvortrag zur Jubiläumsveranstaltung „35 Jahre Eingriffsregelung – eine Bilanz“ gab *Peter Fischer-Hüftele* (Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Regensburg a. D.) einen gelungenen Überblick über das seit 35 Jahren bestehende naturschutzrechtliche Instrument der Eingriffsregelung. Er skizzierte die Entstehungsgeschichte der Regelung, die – nachdem sie bereits in einigen Landesrechten verankert war – bundesweit im Dezember 1976 mit dem Inkrafttreten des ersten Bundesnaturschutzgesetzes eingeführt wurde. Damit wurde dem Eingriffsverursacher die Bewältigung von Eingriffsfolgen auferlegt. Bei der Anwendung der Regelung war die festgelegte Stufenfolge von Vermeidung, Ausgleich, Abwägungsentscheidung und

Ersatz strikt einzuhalten. Durch Folgeregelungen wurde dieses Prinzip immer weiter flexibilisiert und mit der Neufassung des BNatSchG 2009 auch der strikte Vorrang des Ausgleichs vor dem Ersatz aufgegeben. Dies bedeute jedoch nicht, wie *Fischer-Hüftele* ausdrücklich betont, dass es im Belieben des Eingriffsverursachers liege, ob er „lieber Ausgleich oder Ersatz“ leiste. Vielmehr könnten beide Möglichkeiten gleichermaßen in Erwägung gezogen werden und die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG über die Erfüllung der Verursacherpflichten entscheidende Behörde habe die am besten geeignete Form der Kompensation zu wählen. Eine klare Absage erteilte *Fischer-Hüftele* den Bestrebungen mancher politischer Akteure, die eine Gleichstellung von Realkompensation und Ersatzgeld anstreben. Eine derartige Regelung wäre keine Flexibilisierung mehr, sondern ein Bruch, denn die Ersatzzahlung stelle nur das letzte Mittel dar, wenn Ausgleich oder Ersatz nicht (vollständig) möglich seien. Mit einer Gleichstellung der Ersatzzahlung würde die Eingriffsregelung auf das Gebot reduziert, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, während der Eingriff selbst durch eine entsprechende Geldzahlung „gekauft“ werden könne. Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht er-

Dipl. Biol. Anke Schumacher, Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen, Tübingen, Deutschland